

# RS Vfgh 1989/11/28 B1213/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1989

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

## Leitsatz

Keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen den Beschwerdeführer während einer Amtshandlung (vorläufige Beschlagnahme von Glücksspielgeräten); Fehlen eines tauglichen Beschwerdegegenstandes

## Rechtssatz

Das Postieren von Sicherheitsbeamten in einer offenen Türe, um deren Schließung während der Dauer einer Amtshandlung (hier: Beschlagnahme von Glücksspielautomaten) zu verhindern, ohne daß diese das Betreten oder Verlassen der Räumlichkeiten behindern, stellt keine Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er am Verlassen des Lokales gehindert worden wäre, erscheint unglaubwürdig.

Auch die behauptete Verletzung des rechten Unterarms erscheint als bloße Schutzbehauptung.

## Entscheidungstexte

- B 1213/88  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.11.1989 B 1213/88

## Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B1213.1988

## Dokumentnummer

JFR\_10108872\_88B01213\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)